

Erläuterungsbericht

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung über die Festlegung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen wurde zuletzt im Jahr 2010 neu erlassen (LGBl. Nr. 83 vom 24. September 2010). Seit dieser Zeit konnten insbesondere durch neue und digitale Planungsgrundlagen - wie z. B. flächendeckender Laserscan – bessere Kenntnisse über die naturräumlichen Gegebenheiten in den Einzugsgebieten gewonnen werden. Aufgrund dieser Möglichkeiten konnten neue Einzugsgebiete erkannt bzw. herausgenommen werden. Die abgegebenen Einzugsgebiete entnehmen keine Feststoffe in gefahrbedrohendem Ausmaß aus dem Einzugsgebiet oder aus dem Bachbett und lagern diese auch nicht innerhalb oder außerhalb des Gewässers ab. Auch einige neue Lawineneinzugsgebiete wurden im Gelände erkannt und in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Bundeswasserbauverwaltung (BWV) erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung A14. Weiters wurden die länderübergreifenden Einzugsgebiete mit den angrenzenden Bundesländern abgestimmt.

Mit der gegenständlichen Neufassung der Verordnung wird eine gesamthafte Berichtigung der Zuständigkeiten erfasst.

2. Inhalt.

Nach § 99 Abs. 5 Forstgesetz (FG) 1975 hat der Landeshauptmann auf Vorschlag der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen.

4. Übergangsbestimmung für Raumordnung- und Baurechtsfragen

Was geschieht mit den bestehenden Gefahrenzonenplänen (GZP) der WLV?

Mit der **Feststellung der Nicht-Wildbacheigenschaft** gemäß § 99 Abs. 1 Forstgesetz durch die Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 lit. a sind die betroffenen Gewässer **keine Wildbäche** mehr im Sinne des Forstgesetzes. Die Genehmigungen der bestehenden GZP werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zurückgenommen. Die Operate werden als qualifiziertes Gutachten an die neu zuständigen Baubezirksleitungen (BBL) übergeben. Die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan bleibt so lange aufrecht, bis ein neues Gutachten das alte ersetzt.

Was geschieht mit den vorhandenen Abflussuntersuchungen (ABU) bzw. Gefahrenzonenplänen der BWV?

Mit der **Feststellung der Wildbacheigenschaft** gemäß § 99 Abs. 1 Forstgesetz durch die Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 lit. a sind die betroffenen Gewässer **Wildbäche** im Sinne des Forstgesetzes. Es ist für diese Gewässer bzw. Gewässerabschnitte ein forstrechtlicher Gefahrenzonenplan zu erstellen. Die vorhandenen ABUs werden als qualifiziertes Gutachten an die neu zuständigen Gebietsbauleitungen (GBL) übergeben und können als Grundlage für die neuen Gefahrenzonenpläne dienen. Die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan bleibt so lange aufrecht, bis ein neues Gutachten das alte ersetzt.

Die nunmehr zuständigen Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) bzw. der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) sind somit für die Betreuung der Gewässer, für Fragen der Raumordnung sowie für Bauverfahren zuständig.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

6. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: keine

Land: keine

Gemeinde: Im Begutachtungsverfahren zur obgenannten Verordnung des Landeshauptmannes aus dem Jahr 2008, teilte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) mit, dass die Pflicht der jeweiligen Gemeinde zur Begehung und erforderlichenfalls zur Räumung eines Wildbaches grundsätzlich unabhängig von der Festlegung eines Wildbaches durch eine Einzugsgebietsverordnung, sondern schon bei Vorliegen eines Wildbaches gemäß der Bestimmung des § 99 Abs. 1 Forstgesetz besteht (deklarativer Charakter der Verordnung).

Aufgrund dieser Festlegung kann diese Verordnung keine neue finanzielle Belastung für die Gemeinden mit sich führen.

Graz, am 16. 12. 2016